

Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 18/23 (2)

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 29.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.11.2025	15:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ramersbach

Lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Ramersbach	Flur 5 Nr. 18	Ackerland Im Wolfe	3.880	981 BV 2
2	Ramersbach	Flur 5 Nr. 25	Ackerland auf der Gais	6.360	981 BV 3
3	Ramersbach	Flur 1 Nr. 92	Acker-Grünland ober dem Staffeler Pfad	5.880	981 BV 4
4	Ramersbach	Flur 5 Nr. 51	Landwirtschaftsfläche Auf dem Viertelchen	3.530	981 BV 6

in Erbengemeinschaft

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 4.300,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 7.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 6.500,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 4.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.